

Vereinsatzung

Förderverein Carl Orff e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Carl Orff". Er ist unter Register-Nr. 1106 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 84034 Landshut, Lortzingweg 8.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein stellt sich die Aufgabe, die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Carl-Orff-Schule durch ein zusätzliches Betreuungs- und Freizeitangebot für Schüler, zum Beispiel in Form von Sportaktivitäten, Mal- und Bastelgruppen, Sing- und Musikgruppen u.ä., zu ergänzen.
- (3) Der Verein wird in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Elternbeirat und der Stadt Landshut seinen Beitrag zur Förderung und zum Erhalt der von ihm genutzten Anlagen leisten. Dieser Beitrag kann in Form von finanziellen Zuschüssen oder Arbeitsleistungen der Mitglieder erbracht werden. Über Art und Höhe des Beitrages entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (4) Der Verein kann der Stadt Landshut als Aufwandsräger für die Einrichtung der Mittags- und/oder Nachmittagsbetreuung finanzielle Leistungen in Form eines Bühnenzuschusses für sozial schlechter gestellte Familien zukommen lassen. Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (7) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Einzelfall kann beschlossen werden, dass Unkosten, die für den Vereinszweck aufgewandt werden, dem Träger dieser Unkosten erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall oder Änderung seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landshut, die es unmittelbar und ausschließlich für den bisherigen Zweck zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden.
- (2) Jedes Mitglied kann frei entscheiden, welche Form der ordentlichen Mitgliedschaft es wählt. Der Verein bietet drei Formen an:
 - aktive Mitgliedschaft,
 - passive Mitgliedschaft,
 - Fördermitgliedschaft.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind jedoch von Beitragszahlung und Arbeitsleistung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die im Aufnahmeantrag die aktive Mitgliedschaft beantragt haben, verpflichten sich, pro Geschäftsjahr mindestens fünf Arbeitsstunden unentgeltlich zu leisten. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann der Vorstand die aktive Mitgliedschaft in eine passive umwandeln. Diese Entscheidung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zulässig. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
- (5) Eine Änderungskündigung der Mitgliedschaft muss unter Angabe der neu gewählten Mitgliedschaftsform gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Dabei ist eine Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Ausschließung binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung schriftlich - zu Händen des Vorstandes - anfechten und Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand,
 - der Vereinsausschuss,
 - die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassier.
- (2) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Beide Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

- (4) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert, mindestens aber zweimal pro Geschäftsjahr, und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. In dringenden Fällen ist das Umlaufverfahren zulässig.

- (7) Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen nur für Vereinszwecke und nur nach Beschluss des Vorstandes leisten. Auf Anweisung des 1. oder 2. Vorsitzenden können Zahlungen bis zu € 100,00 ohne Vorstandsbeschluss ausgeführt werden.

- (8) Dem Schriftführer obliegt die schriftliche Ausfertigung der Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dem Schriftführer obliegt außerdem die Pressearbeit des Vereins.

§ 9 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus den vier Vorstandsmitgliedern, vier geborenen Beisitzern und vier gewählten Beisitzern.

- (2) Die geborenen Beisitzer sind:
 - einer der drei Bürgermeister als Vertreter der Stadt Landshut, Rektor oder Konrektor als Vertreter der Grundschule Carl Orff, 1. oder 2. Vorsitzender des Elternbeirates der Grundschule Carl Orff, einer der Gruppenleiter der Mittags-/Nachmittagsbetreuung.

- (3) Die vier weiteren Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. § 8 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

- (4) Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

- (5) Für Einberufung und Beschlussfassung gilt § 8 Abs. 4 und 6 entsprechend. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn sechs seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.

- (2) Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich oder durch Veröffentlichung in der "Landshuter Zeitung" einzuladen. Die Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes, der zu wählenden Beisitzer und von zwei Kassenprüfern,
 - Entgegennahme des vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu erstellenden Geschäftsberichts und des Kassenberichts des Kassiers,
 - Genehmigung der Jahresabrechnung nach erfolgter Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Entscheidung über die Anfechtung eines Beschlusses des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 5 Abs. 6,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Wünsche und Anträge,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die anwesenden Mitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Stimmabtretungen sind nicht zulässig.

§ 11 Beschlussfassung in der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Versammlungsleiter übertragen werden. Außerdem können Wahlhelfer berufen werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.

- (3) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt oder mehr als ein Drittel der erschienenen Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der zu wählenden Beisitzer erfolgt geheim.

- (4) Über jedes Mitglied des Vorstandes wird getrennt abgestimmt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Die Wahl der Beisitzer kann in einem Wahlgang erfolgen. Als Beisitzer sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.

- (6) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung, für die die Bestimmungen in §§ 10 und 11 gelten, wird einberufen:

- nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes oder
- auf schriftliches Begehren von mindestens einem Viertel der Mitglieder an den Vorstand unter Angabe des Einberufungsgrundes und der zu stellenden Anträge.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Ein Beschluss, mit dem eine Änderung der Satzung erfolgen soll, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte und zur Übertragung des Vereinsvermögens drei Liquidatoren.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 10.07.1998 errichtet und in der fortgesetzten Gründungsversammlung am 06.10.1998 in § 5 Abs. 6 geändert. Sie tritt sofort in Kraft.